

## Verhaltensregeln bei schriftlichen Prüfungen des Instituts AIFB zu Corona-Zeiten

1. Bitte beachten Sie die untenstehenden Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß §7.
2. Während der Klausur muss eine **medizinische** Maske oder eine **FFP2**-Maske getragen werden. Im Gebäude steht Handdesinfektionsmittel bereit, welches Sie nach Ihrer Ankunft verwenden sollten.
3. Nach Ihrer Ankunft erfolgt der **Check-in** am Check-in-Schalter, wo wir Ihre Identität prüfen.
4. Der Check-in Schalter schließt pünktlich zu Klausurbeginn. Seien Sie deshalb **spätestens 10 Minuten** vor Klausurbeginn vor Ort!
5. Nach dem Check-in suchen **Sie sich selbst einen freien Platz**. Die Platznummer, die Ihnen über das WIWI-Portal mitgeteilt wurde, hat keine Bedeutung. Achten Sie bei der Platzwahl bitte darauf, dass die Plätze von hinten nach vorne gefüllt werden, so dass Sie an den bereits anwesenden Mitstudierenden so wenig wie möglich vorbeigehen müssen. In den Hörsälen sind die Schreibplätze mit einem grünen Aufkleber „Prüfung“ markiert. Auf Ihrem Sitzplatz finden Sie in einem verschlossenen Umschlag Ihr **Klausurexemplar**. Der Umschlag darf nicht ohne Aufforderung geöffnet werden (Täuschungsversuch)!
6. Zu jeder Zeit haben Sie einen **Mindestabstand von 1.5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn Sie auf den Einlass warten.
7. Nach der Prüfung stecken Sie Ihre Klausur wieder in den Umschlag. Beim Verlassen des Prüfungsraums werfen Sie die Klausur in die Box ein, die Sie am Ausgang finden. Verlassen Sie den Prüfungsraum einzeln und entfernen Sie sich zügig. Weder vor noch nach der Klausur darf es zu größeren Personenansammlungen in oder vor dem Gebäude kommen.
8. Im Prüfungsraum gibt es keine bewachte Garderobe. Verstauen Sie Ihre Tasche oder Ihren Rucksack unter Ihrem Sitz (und nicht z.B. vorne an der Tafel).
9. Falls Sie die **Corona-Warn-App** nutzen möchten, darf Ihr Smartphone im Stumm-Modus eingeschaltet bleiben. Das Gerät darf jedoch nicht am Tisch liegen, sondern muss in einer Tasche unter dem Tisch verstaut werden.
10. **Bitte leisten Sie den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu jeder Zeit Folge.**

## **Merkblatt zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7 CoronaVO**

Hiermit weisen wir darauf hin, dass auch bei den derzeit zugelassenen Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7 Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO) wie folgt gilt.

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht zehn Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot stellt gemäß § 19 Nr. 5 CoronaVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne kann darüber hinaus ein Verstoß gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, 30 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.